

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 01.10.2019
Name Patrick Stromski
Durchwahl 0711 126-2452
Aktenzeichen 71-0141.5/
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Ministerium für Finanzen

Antrag der Fraktion der CDU
- Volksbegehren Artenschutz
- Drucksache 16/6548

Anlagen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *welche Forderungen aus dem Volksbegehren zum Artenschutz in Bayern in Baden-Württemberg seit wann umgesetzt sind (bitte tabellarische Darstellung);*

Eine Übersicht, welche Forderungen aus dem Volksbegehren zum Artenschutz in Bayern in Baden-Württemberg bereits umgesetzt sind, ist der Anlage 1 zu entnehmen.

2. *in welchen Punkten sich der ursprünglich im Rahmen des Volksbegehrens in Bayern vorgelegte Gesetzentwurf von dem von der bayerischen Landesregierung erarbeiteten sogenannten „Versöhnungsgesetz“ nach ihrer Kenntnis unterscheidet und wie diese Änderungen (fachlich) begründet wurden:*

Die bayerische Staatsregierung brachte am 18. April 2019 den Gesetzentwurf des bayerischen Volksbegehrens nach Art. 74 der Verfassung des Freistaates Bayern zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen“) in den bayerischen Landtag ein (LT-Drucksache 18/1736). Der Landtag beschloss diesen unverändert am 17. Juli 2019 (167 Ja-Stimmen, 25 Nein-Stimmen, 5 Stimmenthaltungen), wobei er als Datum des Inkrafttretens des Gesetzes den 1. August 2019 einfügte.

Ergänzend beschloss er das von den Regierungsfractionen am 2. Mai 2019 eingebrachte Zweite Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz, LT-Drucksache 18/1816) mit den in der Ausschussberatung am 11. Juli 2019 beschlossenen Änderungen (LT-Drucksache 18/3047; 152 Ja-Stimmen, 39 Nein-Stimmen, 3 Stimmenthaltungen). Diesbezüglich fügte er ebenfalls als Datum des Inkrafttretens den 1. August 2019 ein.

Die Unterschiede ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

3. *ob ihr bekannt ist, mit welchem Finanzvolumen Bayern die Umsetzung der Änderungen zu hinterlegen beabsichtigt;*

Das Finanzvolumen ist der Landesregierung in Einzelheiten nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Einzelpunkte des Bayerischen „Maßnahmenpaket zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheiten in Bayern“ (siehe Anlage) mit erheblichen Haushaltsmitteln verbunden sind.

4. *welche Unterschiede in Bezug auf die Regelungen zur Durchführungen von Volksbegehren in Bayern und Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis bestehen;*

Der Ablauf eines Volksbegehrens gestaltet sich in Baden-Württemberg im Wesentlichen wie folgt:

Zunächst muss die Zulassung des Antrags beim Innenministerium beantragt werden. Hierfür ist die Vorlage von mindestens 10.000 Unterschriften unter Beifügung eines mit einer Begründung versehenen Gesetzentwurfes erforderlich. Das Innenministerium prüft die formelle und materielle Zulässigkeit des Volksbegehrens (insbesondere die Vereinbarkeit mit Grundgesetz und Landesverfassung und die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers) und hat innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Sofern der Antrag unzulässig ist, wird er abgelehnt, gegen diese Entscheidung ist die Anrufung des Verfassungsgerichtshofs möglich. Wird der Antrag zugelassen, so wird diese Zulassung im Staatsanzeiger bekannt gemacht. Eine Rücknahme des Volksbegehrens ist bis zum achten Tag vor Beginn der freien Sammlung (s. u.) möglich, danach nicht mehr. Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf kann nach der Zulassungsprüfung auch nicht mehr abgeändert werden.

Das eigentliche Volksbegehren beginnt dann frühestens vier und spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung im Staatsanzeiger. Es wird in einer freien Sammlung (durch die Initiatoren und Unterstützer durch Ausgabe von Eintragungsblättern bspw. in Fußgängerzonen) sowie einer amtlichen Sammlung (Auslegung von Eintragungslisten in den Gemeinden) durchgeführt. Die freie Sammlung dauert sechs Monate, die amtliche Sammlung drei Monate. Dabei kann die amtliche Sammlung mit der freien Sammlung zeitgleich oder später beginnen, sie soll zwei Monate und muss spätestens einen Monat vor der freien Sammlung enden. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tag der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist.

Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn die Zahl der rechtsgültigen Eintragungen mindestens zehn vom Hundert der Zahl der bei der letzten Landtagswahl oder Volksabstimmung Wahlberechtigten erreicht. Bei der Landtagswahl 2016 waren in Baden-Württemberg 7.683.464 Personen wahlberechtigt. Für ein erfolgreiches Volksbegehren sind folglich derzeit mindestens 768.347 rechtsgültige Eintragungen erforderlich. Ermittelt und festgestellt wird dies durch den Landesabstimmungsausschuss. Die Landesabstimmungsleiterin teilt das Ergebnis dem Landtag und der Regierung mit und macht es im Staatsanzeiger bekannt.

Lehnt der Landtag den durch das erfolgreiche Volksbegehren eingebrachten Gesetzentwurf ab oder stimmt ihm mit Änderungen zu, findet spätestens nach drei Monaten eine Volksabstimmung statt. In diesem Fall kann der Landtag dem Volk zusätzlich einen alternativen Gesetzentwurf vorlegen. Der dem Volksbegehren zugrundeliegende Gesetzentwurf ist angenommen, wenn ihm in der Volksabstimmung eine einfache Mehrheit zustimmt, die zugleich mindestens 20% der Stimmberechtigten entspricht. Werden bei der Volksabstimmung der durch das Volksbegehren eingebrachte Gesetzentwurf und ein alternativer Gesetzentwurf des Landtags zur Abstimmung gestellt, ist dasjenige Gesetz beschlossen, das (bei Erreichung des Quorums von 20% der Stimmberechtigten) die meisten Ja-Stimmen, bei Gleichheit der Ja-Stimmen die wenigsten Nein-Stimmen erreicht hat.

Die gesetzlichen Regelungen für den Ablauf eines Volksbegehrens in Bayern entsprechen in den meisten Punkten denen in Baden-Württemberg. Abweichungen gibt es in einigen zentralen Punkten insbesondere hinsichtlich Stimmzahlen, Quoren und Zeiträumen.

So sind für die Stellung eines Zulassungsantrags in Bayern 25.000 und nicht wie in Baden-Württemberg 10.000 Unterschriften notwendig. Geht das Innenministerium in Bayern von der Unzulässigkeit des Volksbegehrens aus, so darf es dieses nicht selbst ablehnen wie in Baden-Württemberg, sondern muss den dortigen Verfassungsgerichtshof anrufen, der innerhalb von drei Monaten über die Zulässigkeit des Volksbegehrens entscheiden muss. Das Volksbegehren beginnt in Bayern innerhalb von acht bis zwölf (und nicht wie in Baden-Württemberg vier bis sechs) Wochen nach Bekanntmachung im Staatsanzeiger. Der wesentlichste Unterschied im Ablauf des eigentlichen Volksbegehrens ist, dass es in Bayern keine freie Sammlung gibt, sondern ausschließlich eine amtliche Sammlung stattfindet und

diese auch nur zwei Wochen dauert. Erforderlich ist ebenso wie in Baden-Württemberg, dass sich mindestens ein Zehntel der zur Landtagswahl stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger (dies waren in Bayern beim Volksbegehren „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ zu Beginn dieses Jahres 949.333 Stimmberechtigte) in die Unterschriftenlisten einträgt. Der bayrische Landtag hat dann drei Monate Zeit, über den dem Volksbegehren zugrundeliegenden Gesetzentwurf zu entscheiden. Nimmt er ihn an, tritt das Gesetz in Kraft, lehnt er ihn ab, kommt es in Bayern zum Volksentscheid, der sich von der baden-württembergischen Volksabstimmung nur terminologisch unterscheidet. Auch in Bayern kann der Landtag einen eigenen Alternativ-Gesetzentwurf zur Entscheidung mit vorlegen. Angenommen wird das Gesetz ebenso wie in Baden-Württemberg mit einfacher Mehrheit, wobei hierzu ein Quorum von mindestens 25% der Stimmberechtigten (gegenüber 20% in Baden-Württemberg) erforderlich ist.

5. *welchen Stellenwert der Erhalt der Artenvielfalt in Baden-Württemberg hat und welche Maßnahmen zur Stärkung der Biodiversität bereits umgesetzt sind;*

Die Landesregierung hat bereits im Koalitionsvertrag die für sie übergeordnete Bedeutung der Artenvielfalt festgehalten, vgl. Seite 103: „Wir brauchen die biologische Vielfalt als Lebengrundlage, denn sie ist Basis für unsere Ernährung, für fruchtbare Böden, den Wasserhaushalt und das Klima“. Die Landesregierung hat sich explizit für die weitere Umsetzung der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg auf der Fläche ausgesprochen. Der Erhalt der Artenvielfalt ist einer der fünf Schwerpunkte in der Naturschutzstrategie des Landes.

Die am 2. Juli 2013 verabschiedete Naturschutzstrategie Baden-Württemberg strebt in erster Linie an, die biologische Vielfalt in Baden-Württemberg zu stabilisieren, also die heimischen Tier- und Pflanzenarten und ihre genetische Vielfalt zu erhalten, ihre Lebensräume zu sichern und ihre Überlebenschancen zu verbessern.

Mit der Naturschutzstrategie will Baden-Württemberg seinen Beitrag zum Ziel der internationalen Staatengemeinschaft und der Europäischen Union leisten, den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt bis 2020 zu stoppen und eine positive Entwicklung bis 2050 einzuleiten. Die Naturschutzstrategie wurde im Dialog

mit den Verbänden weiterentwickelt und an der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ausgerichtet. In intensiver Diskussion mit den Umweltverbänden, aber auch den Berufsvertretungen der Land- und Forstwirtschaft sowie Vertreterinnen und Vertretern der ökologischen Wissenschaften ist eine Strategie entstanden, die mit Kapiteln zu Stadtökologie, Rohstoffabbau und Naturtourismus und „Wirtschaft pro Natur“ neue Arbeitsfelder eröffnet. Aber auch in den traditionellen Bereichen werden anspruchsvolle Ziele und ein umfangreiches Maßnahmenprogramm formuliert. Diese gelten nicht nur für die Verwaltungsbereiche des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, sondern auch für Aufgabenbereiche anderer Ministerien wie Verkehr, Wasserwirtschaft, Landesplanung, Klimaschutz, Rohstoffabbau oder Bildung und Forschung. Da Naturschutz eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, sollen die Ziele auch mit den Gemeinden, den Verbänden und der Wirtschaft ebenso wie mit Bildungsinstitutionen und Hochschulen verwirklicht werden. Sie alle sind aufgerufen, sich für den Erhalt der biologischen Vielfalt einzusetzen. Die Naturschutzstrategie bietet dafür viele Ansatzpunkte.

Die fachlichen Schwerpunkte der Naturschutzstrategie sind:

- die zügige Umsetzung von Natura 2000 als Pflichtaufgabe
- Planung und Umsetzung eines Biotopverbundes auf 10 % der Landesfläche
- die Sicherung der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg einschließlich eines Monitorings
- der Ausbau der naturschutzfachlichen Beratung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe auf der Fläche
- Entwicklung und Umsetzung eines Moorschutzprogramms
- Verbesserung der Kommunikation und der Öffentlichkeitsarbeit für den Naturschutz

Das zwischenzeitlich in § 39 Naturschutzgesetz geregelte Arten- und Biotopschutzprogramm des Landes wurde bereits in der ersten Fassung des Naturschutzgesetzes vom 21. Oktober 1975 verankert und seitdem zum Schutz und Erhalt stark bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume umgesetzt. Es ist damit von zentraler Bedeutung für die biologische Vielfalt im Land. Ziel des Arten- und Biotopschutzprogramms ist es, vom Aussterben bedrohte und hochgradig gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie solche Arten, für die das Land eine besondere Verantwortung hat, im Bestand zu stabilisieren und zu fördern. Inzwischen liegen für das Land Erhebungen zu rund 1000 Arten aus elf Artengruppen vor: Amphibien, Farn- und Blütenpflanzen, Heuschrecken, Käfer, Libellen, Moose,

Säugetiere, Schmetterlinge, Vögel, Weichtiere und Wildbienen. Durch intensive Betreuung, Absprache mit Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Abschluss von Extensivierungs- und Pflegeverträgen sowie an die artspezifischen Anforderungen angepasste Pflege der Standorte konnte und kann das Überleben zahlreicher vom Aussterben bedrohter Populationen gewährleistet werden.

Mithilfe des Vertragsnaturschutzes - nach der Landschaftspflegerichtlinie (LPR) Teil A - werden jedes Jahr landesweit Maßnahmen auf naturschutzwichtigen Flächen ergriffen, welche gezielt Lebensräume von Arten erhalten, stärken oder neu schaffen. Die Bewirtschafter verpflichten sich neben der konkreten Bewirtschaftung, im Rahmen der Förderung durch die LPR-A, über den Mindestzeitraum von fünf Jahren auf den Vertragsflächen auf Pflanzenschutzmittel zu verzichten sowie die Stickstoffdüngung (je nach vertraglicher Vereinbarung) einzustellen bzw. deutlich zu reduzieren. Die inzwischen fast flächendeckend eingerichteten Landschaftserhaltungsverbände haben durch ihre beratende Tätigkeit zu einem deutlichen Anwachsen der Flächen im Vertragsnaturschutz geführt. Alleine zwischen 2017 und 2018 konnte die Fläche um 1400 Hektar auf nunmehr fast 40.000 Hektar anwachsen. Das Fördervolumen in der LPR-A hat sich von rund 10 Mio. Euro im Jahr 2012 auf knapp 23 Mio. Euro mehr als verdoppelt.

Hinzu kommen Maßnahmen nach dem Arten- und Biotopschutz nach der LPR - Teil B über die sogenannten Kreispflegeprogramme. Durch die gezielte Beauftragung von einmaligen Pflegemaßnahmen werden die Lebensgrundlagen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt gezielt entwickelt oder wieder verfügbar gemacht. Das Fördervolumen der LPR-B hat sich von knapp 10 Mio. Euro im Jahr 2012 auf über 18 Mio. Euro im Jahr 2018 fast verdoppelt.

Großschutzgebiete – Nationalpark und Biosphärengebiete

Seit dem 1. Januar 2014 besteht der Nationalpark Schwarzwald - als erster und bisher einziger Nationalpark Baden-Württembergs mit einer Fläche von etwa 10.000 ha. Im Nationalpark sind hinsichtlich des Naturschutzes zwei große Aufgaben zu erfüllen: Einerseits soll im Prozessschutz Natur Natur sein dürfen, frei von menschlichen Einflüssen. Andererseits gibt es im Nordschwarzwald seltene und geschützte Arten und nur hier existierende Biotope. Die gilt es laut der gesetzlichen Bestimmungen zu bewahren. Das Modul „Arten- und Biotopschutz“ im Nationalparkplan dient dem Erhalt besonderer Lebensräume und geschützter Arten. Die

verschiedenen Schutzziele des Nationalparks sind entsprechenden Flächen zugeordnet: In der Kernzone mit einer Fläche von derzeit etwa 3.300 ha wird die Natur sich selbst überlassen; in der Entwicklungszone darf noch bis zum Jahr 2044 auf aktuell rund 4.200 ha regulierend eingegriffen werden – dann werden auch diese Flächen endgültig zur Kernzone; und in der Managementzone mit etwa 2.500 ha, kann der Mensch, wenn notwendig, langfristig eingreifen. Die Einteilung dieser unterschiedlichen Zonen und die Festsetzung der Flächen wurde durch das Modul Zonierung im Nationalparkplan festgelegt. Inhalte des Moduls sind unter anderem Artenschutz durch Prozessschutz, Optimierung des Grindenbandes, Auerhuhn-Habitatpflege, Restauration von Mooren und Gewässern, Besucherlenkung, Einrichtung von Rückzugsräumen für verschiedene Tierarten und der Aufbau eines Monitorings besonders seltener Arten wie beispielweise Auerhuhn oder Dreizehenspecht.

Ein weiterer wichtiger Baustein zur Stärkung der Biodiversität im Land stellen die beiden Biosphärengebiete Schwäbische Alb und Schwarzwald mit einer Gesamtfläche von rund 148.000 ha dar. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist seit März 2008 nach Landesrecht ausgewiesen und seit Mai 2009 von der UNESCO international anerkannt. Das Biosphärengebiet Schwarzwald wurde Anfang 2016 nach Landesrecht ausgewiesen. Im Juni 2017 wurde es von der UNESCO als UNESCO-Biosphärenreservat anerkannt.

Die beiden baden-württembergischen Biosphärengebiete umfassen großräumige Kulturlandschaften mit charakteristischer und reicher Naturausstattung. Erklärtes Ziel ist es, diese Landschaften zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln. Die Biosphärengebiete dienen dabei als Modellregionen, in denen erprobt und demonstriert wird, wie sich Aktivitäten im Bereich der Wirtschaft, der Siedlungstätigkeit und des Tourismus zusammen mit den Belangen von Natur und Umwelt gemeinsam innovativ fortentwickeln können. Biosphärengebiete werden in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen gegliedert. Kernzonen werden dabei wie Naturschutzgebiete, die Pflege- und Entwicklungszonen überwiegend wie Landschaftsschutzgebiete geschützt.

Naturschutzzentren

Das Land Baden-Württemberg hat gemeinsam mit Landkreisen, Städten, Gemeinden und Verbänden in sechs Regionen des Landes Naturschutzzentren eingerichtet.

tet: Wurzacher Ried, Eriskirch, Schopflocher Alb, Obere Donau, Karlsruhe-Rap-
penwört und Südschwarzwald. Zu den Aufgaben der Naturschutzzentren gehören
die Information der Bevölkerung, die Betreuung von Naturschutzgebieten sowie
die Unterstützung der Naturschutzbehörden bei Landschaftspflegemaßnahmen.
Die Naturschutzzentren bieten moderne, interaktive Dauerausstellungen, aktuelle
Wechselausstellungen und umfangreiche Veranstaltungsprogramme für Einzelper-
sonen, Gruppen und Schulklassen an.

Naturschutzgebiete

Die rund 1.000 Naturschutzgebiete gehören zum hochwertigsten Naturinventar
des Landes. Im Zuge der Umsetzung der Naturschutzstrategie wurde ein Konzept
zur Qualitätssicherung der Naturschutzgebiete geschaffen, das eine systemati-
sche Erfassung, Beurteilung und Dokumentation von Naturschutzgebieten im
Land ermöglicht. Ziel ist es nun, dieses Konzept als zentrale Arbeit an den Regie-
rungspräsidien zu etablieren und umzusetzen.

Biotopverbund

Ein landesweiter Biotopverbund unterstützt und fördert zum einen den Erhalt der
wertvollen biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg, ermöglicht zum anderen
aber auch eine Reaktion von Fauna und Flora auf den Klimawandel, der bereits
heute in Baden-Württemberg sicht- und spürbar ist, in Zukunft aber insbesondere
Fauna und Flora vor neue Herausforderungen stellt. Dem Biotopverbund kommt
somit im Hinblick auf die Sicherung der biologischen Vielfalt für die Zukunft eine
zunehmende und überragende Bedeutung zu. Kommunen sind beim Biotopver-
bund wichtige Partner mit Flächenressourcen. Zur Errichtung des Landesweiten
Biotopverbunds wurden nach Veröffentlichung des Fachplans Landesweiter Bio-
topverbund punktuelle verschiedenen Modellprojekte der LUBW und des BUND
mit ausgewählten Kommunen durchgeführt.

Ein weiterer Ansatz zur Schaffung von Biotopen auf Golfplätzen ist derzeit in ei-
nem gemeinsamen Projekt des Umweltministeriums mit dem baden-württembergi-
schen, dem bayrischen und dem deutschen Golf-Verband in Vorbereitung. Ebenso
wurde ein Projekt mit dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben gefördert,
das modellhaft aufzeigt, wie der Fachplan Landesweiter Biotopverbund in die Re-
gionalplanung integriert werden kann. Derzeit erarbeitet die LUBW die fachlichen
Grundlagen für den noch fehlenden Teil Biotopverbund an Fließgewässern und
Auen im Rahmen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund. Zudem hat das

Umweltministerium zusammen mit dem MLR die Machbarkeitsstudie für das BfN-Projekt „Internationale Wiedervernetzung am Hochrhein“ des Naturparks Schwarzwald kofinanziert (gesamt rd. 1,6 Mio. €, Land rd. 135.000 €).

Projektförderung

Seit Mai 2018 läuft das auf 10 Jahre angelegte Projekt II des Naturschutzgroßprojekts Baar. Die Baar liegt auf einer zentralen Achse des Vogelzugs und ist außerhalb des Voralpenraumes das wichtigste Brut- und Überwinterungsgebiet seltener Wiesenbrüter in Baden-Württemberg mit Vorkommen von Wachtelkönig, Grauammer und Braunkehlchen. Rot- und Schwarzmilan erreichen die höchste Brutdichte Südwestdeutschlands. Für den Biotopverbund ist die "Baar" ein Drehkreuz von internationaler Bedeutung; Verbundachsen von Waldlebensräumen, Trocken- und Feuchtgebieten kreuzen sich hier. Das Umweltministerium fördert das rd. 8,2 Mio. Euro teure Projekt mit rd. 1,2 Mio. Euro.

Beim „Monsterloch“ handelt es sich um eines von nur fünf Modellprojekten in ganz Deutschland im Vorgriff auf das Bundesprogramm „Blaues Band Deutschland“. Hierbei ist geplant, einen Altrheinzug auf einer Länge von rund fünfeinhalb Kilometern wieder durchgängig an den Rhein anzubinden. Dabei soll ein Baggersee, das sogenannte Monsterloch, durchströmt und dauerhaft mit sauerstoffreichem Wasser versorgt werden. Die Gefahr des Fischsterbens wird nach Fertigstellung des Projektes deutlich geringer sein, außerdem werden sich auch die Lebensbedingungen für viele Vogelarten deutlich verbessern. Für die detaillierte Planung und Realisierung des Projektes wird von einer Laufzeit von insgesamt rund fünf Jahren ausgegangen, sodass es voraussichtlich im Jahr 2022 fertig gestellt sein wird.

Machbarkeitsstudie INTERREG-Projekt Renaturierung des Restrheins bei Taubergießen: Das Regierungspräsidium Freiburg bereitet derzeit zusammen mit französischen Partnern die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die ökologische Aufwertung des Rheins und seiner Auen im Naturschutzgebiet Taubergießen (Deutschland) und auf der Ile de Rhinau (Frankreich) unter Berücksichtigung von Klimawandelfolgen und des Potenzials für die Verbesserung von Naherholungsmöglichkeiten vor. Vom Land wurde dafür bereits 2017 eine Projektstelle beim Regierungspräsidium Freiburg eingerichtet. Angedacht ist, bei positiv ausfallender Machbarkeitsstudie das Projekt „Renaturierung Restrhein“ (Taubergießen) über das Blaue Band Deutschland zu finanzieren und umzusetzen.

Zudem unterstützt das Umweltministerium zahlreiche Projekte, die im Rahmen des Bundesprogramms Biologische Vielfalt in den Teilbereichen „Hotspots der biologischen Vielfalt“ (Projekt Lebensader Oberrhein und Netzwerk Natur westliches Allgäu), „Biodiversitätsförderung“ (Projekt BienABest) sowie „Verantwortungsarten“ (Projekte Stärkung und Vernetzung von Gelbbauchunken-Vorkommen in Deutschland, Schutz und Förderung der Mopsfledermaus in Deutschland) in Baden-Württemberg umgesetzt werden.

Landesförderprojekte – „Natur nah dran“ und „Blühende Gärten“

Das vom Umweltministerium unterstützte NABU- Projekt "Förderung der biologischen Vielfalt in Kommunen – Natur nah dran" fördert die naturnahe Umgestaltung kommunaler Grünflächen von der Schulung und Planung bis zur Realisierung, einschließlich des Pflanzguts und des Materials für die Umgestaltungsmaßnahmen bis 2020 jährlich für zehn Kommunen mit einer 50 % Förderung mit bis zu 15.000 Euro. Bislang wurden 46 Kommunen gefördert. Aktuell läuft die letzte Bewerbungsrunde, bei der erneut zehn Kommunen gefördert werden sollen.

Ergänzend dazu fördert das Umweltministerium 2018 und 2019 das NABU-Projekt „Blühende Gärten – damit es summt und brummt!“. Ziel dieses Projektes ist es, Privatpersonen, Vereine, Kirchengemeinden oder Unternehmen für das Thema naturnahes Gärtnern zu begeistern. In diesem Rahmen können auch Schotterwüsten umgestaltet werden. Gefördert wird die naturnahe Umgestaltung von 50 Privatgärten und 50 Gärten von Kirchengemeinden, Vereinen und Unternehmen.

Moorschutz

Der Moorschutz dient dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen. Mit der Einrichtung einer Kompetenzstelle Moorschutz im Jahr 2014 in der LUBW wurde dem Moorschutz ein neuer Stellenwert eingeräumt. Die Moorschutzkonzeption Baden-Württemberg hat die Erhaltung und systematische Renaturierung von Hoch- und Niedermooren in den kommenden Jahren zum Ziel. In den letzten Jahren wurden verstärkt planungsrelevante Daten für Moorrenaturierungen erhoben. In den kommenden Jahren wird die Planung und Umsetzung von Wiedervernässungen und die Organisation einer moorangepassten Nutzung einen wichtigen Schwerpunkt der Naturschutzarbeit in Baden-Württemberg darstellen. Aktuell werden drei Modellprojekte für Moorrenaturierungen im Offenland und drei Modellprojekte für Moorrenaturierungen im Wald vorbereitet. Ebenso werden aktuell vorbereitende

Arbeiten für grenzübergreifende Moorschutzprojekte in Zusammenarbeit mit dem Freistaat Bayern durchgeführt.

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT)

Über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) des Ministeriums für Ländlichen Raum werden vielfältige Umweltleistungen der Landwirtinnen und Landwirte unterstützt. Gefördert werden beispielsweise das umweltbewusste Betriebsmanagement (rund 8,4 Mio. €), Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und besonders geschützter Lebensräume (rund 19,5 Mio. €), die Erhaltung von Streuobstbeständen (rund 3,3 Mio. €), Weinbausteillagen (rund 0,2 Mio. €), die Erhaltung gefährdeter Nutztierassen (Stichwort: genetische Vielfalt; rund 1,5 Mio. €), der Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutz- und Düngemittel (rund 13 Mio. €), die ökologische Bewirtschaftung (rund 38 Mio. €), die Anlage von Blühflächen (rund 9,6 Mio. €) sowie die Anwendung biologischer/biotechnischer Maßnahmen (rund 2,4 Mio. €). Beispielsweise wurden 2018 im Rahmen von FAKT rund 16.000 ha Blühflächen (rund 1,1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche Baden-Württembergs bzw. rund 2 % der Ackerfläche Baden-Württembergs) angelegt sowie rund 38.000 ha (rund 2,7 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. rund 6,8 % der Grünlandfläche Baden-Württembergs) artreiches Grünland und der Erhalt von FFH-Mähwiesen gefördert. Derzeit beträgt der Anteil der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in Baden-Württemberg nach Daten aus dem Öko-Kontrollverfahren 14 %.

Förderung von Streuobstwiesen

Die Pflege und Inwertsetzung von Streuobstwiesen wird im Besonderen unterstützt, da Baden-Württemberg deutschlandweit die größten zusammenhängenden und umfangreichsten Streuobstbestände aufweist. Neben Maßnahmen im FAKT und in der LPR wird der Baumschnitt über die Streuobstkonzepktion Baden-Württemberg gefördert sowie die Vermarktung von Produkten aus 100 % Streuobst über die sogenannte Merkblattförderung unterstützt. Zusätzlich zeichnet das Land mit dem Streuobstpreis Baden-Württemberg Bürgerinnen und Bürger aus, die sich vorbildlich für die baden-württembergischen Streuobstwiesen einsetzen. Der Wettbewerb 2019 steht unter dem Motto „Artenreiches Grünland – Die Farben unserer Streuobstwiese“.

Weitere Maßnahmen im Ressortbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Das Qualitätszeichen und das Biozeichen mit Herkunftshinweis Baden-Württemberg sind Gütesiegel für Produkte, die nach den produktspezifischen Grund- und Zusatzerfordernissen (produkt- und prozessbezogen) in Baden-Württemberg erzeugt und verarbeitet wurden. Im Rahmen der Aktivitäten zur Weiterentwicklung dieser beiden Qualitätsprogramme wurde im Dezember 2015 das Projekt „Mehr Biodiversität im Getreideanbau“ der Bodensee-Stiftung (Radolfzell) mit den Erzeugergemeinschaften LinzgauKorn und KraichgauKorn gestartet.

Darüber hinaus wird, letztendlich ebenfalls von der Nachfrage am Markt gestützt, ein Beitrag zum Erhalt von Biodiversität mit den Instrumenten der geschützten geografischen Angaben (g. g. A.) und geschützten Ursprungsbezeichnungen (g. U.) im Bereich autochthone Sorten, wie es beim Filderspitzkraut (g. g. A.) oder der Höri Bülle (g. g. A.) der Fall ist, geleistet. Auch eine erfolgreiche und wachsende Vermarktung von Molkereierzeugnissen, die ausschließlich aus der geschützten traditionellen Spezialität (g. t. S.) „Heumilch“ hergestellt werden, leistet einen entsprechenden Beitrag.

Die Ausrichtung auf Qualitätsprodukte wird durch investive Förderung flankiert. Im Rahmen der Marktstrukturförderung erhalten im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Erzeugergemeinschaften für Investitionen erhöhte Fördersätze, sofern überwiegend Qualitätsprodukte nach EU-/nationalen Qualitätsregelungen wie QZBW, g. g. A., g. U., g. t. S. oder ökologische Erzeugung erfasst und verarbeitet werden.

Gerade unter dem Aspekt eines zukunftsfähigen extensiven Obstbaus auf stark wachsenden Unterlagen scheint das Konzept „WiesenObst“ ein Potenzial zu haben, vom Markt bzw. der Nachfrage gestützt, Biodiversität sowohl produkt- als auch prozessbezogen befördern zu können. Die zuvor beschriebenen Instrumente des Geoschutzes sollen hierzu in der Vermarktung und Absicherung der entsprechenden Bestimmungen genutzt werden können.

Vor dem Hintergrund des Wegfalls des Branntweinmonopols und der Bedeutung der Klein- und Obstbrennereien im Land wird mit der Einrichtung des Kompetenzteams „Kleinbrennerei“ an der LVWO Weinsberg ebenfalls ein wichtiger Beitrag zum Erhalt und zur Pflege der Streuobstbestände sowie alter Sorten und Arten bzw. zur Entwicklung entsprechender zukunftsfähiger Konzepte geleistet.

Über das Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) werden seit 2018 neben Geräten, die eine deutliche Minderung von Umweltbelastungen bei einer Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erbringen, auch der Erwerb von Maschinen und Geräten zur mechanischen Unkrautbekämpfung für Reihenkulturen, die z. B. über eine elektronische Reihenföhrung mittels GPS, Ultraschall oder optischer Sensoren verfügen, gefördert.

Mit dem Programm Beratung.Zukunft.Land bietet das Land explizit acht Beratungsmodule zur ökologischen Landwirtschaft an - vom Einstiegsmodul Öko-Umstellung bis hin zum Spezialmodul ökologischer Pflanzenschutz. Die Förderung beträgt 50 % bzw. 80 % der förderfähigen Kosten. Das Thema Artenvielfalt steht insbesondere im Einstiegsmodul „Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung“ und im Spezialmodul „Maßnahmen zur Biodiversität“ im Fokus der Beratung. 100 % der förderfähigen Kosten (max. 1.100 €) werden hier übernommen.

Die Agrobiodiversität ist ebenfalls als Teil der Artenvielfalt zu sehen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, insbesondere auch im Hinblick auf Herausforderungen wie den Klimawandel.

Seit vielen Jahren wird in öffentlichen Wäldern das Konzept der naturnahen Waldwirtschaft umgesetzt. Wie erfolgreich das Konzept in Baden-Württemberg umgesetzt wird, dokumentiert die Bundeswaldinventur 2013: Der Anteil naturnaher, vertikal strukturierter und gemischter Wälder hat stark zugenommen, die Naturverjüngungsvorräte sind erheblich angestiegen und liegen im Staatswald bei fast 70 %. Der Wald ist laubbaumreicher und älter geworden, außerdem besitzt er bundesweit die höchsten Vorräte an Totholz, das für die Artenvielfalt besonders wichtig ist. Die naturnahe Waldbewirtschaftung stützt sich auf spezielle Konzepte wie die Gesamtkonzeption Waldnaturschutz, das Alt- und Totholzkonzept, die Waldschutzgebietskonzeption, die Waldbiotopkartierung und Artenschutzprogramme.

Der Landesbetrieb ForstBW hat 2010 das Alt- und Totholzkonzept Baden-Württemberg (AuT) verbindlich eingeföhrt. Das Konzept hat über den Staatswald hinaus seither weite Verbreitung gefunden, vor allem im Kommunalwald. Das AuT-Konzept ist nachweislich und bundesweit das erfolgreichste Konzept, um in bewirtschafteten Wäldern die auf Alt- und Totholz angewiesenen Arten nicht nur zu erhalten, sondern auch ihre Wiederansiedlung zu fördern.

Maßnahmen zur Entwicklung und Pflege naturnaher, naturschutzfachlich sinnvoller und klimastabiler Bestände in den Kommunal- und vor allem Privatwäldern werden über die Verwaltungsvorschrift Naturnahe Waldbewirtschaftung gefördert.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag (S. 102) dazu verpflichtet, das nationale Ziel zu unterstützen, bis zu zehn Prozent der Staatswaldfläche bis 2020 unter Schutz zu stellen und sich selbst zu überlassen. Die natürliche und ungestörte Waldentwicklung soll sowohl durch Ausweisung von Prozessschutzgebieten als auch durch die Umsetzung des AuT-Konzepts auf bis zu zehn Prozent des Staatswalds erhöht werden. Dies wird in Ziel 8 („10% Prozessschutzflächen ausweisen“) in der Gesamtkonzeption Waldnaturschutz von ForstBW aufgegriffen, in dem bis 2020 die Ausweisung von dauerhafter Waldfläche mit natürlicher Entwicklung von rund 33.000 ha angestrebt wird. Das so entstehende, dynamische Strukturmosaik bietet eine Vielzahl an ökologischen Nischen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Dies bezieht sich vor allem auf Arten, die an eine hohe Strukturdiversität oder an Strukturen der späten Sukzessionsstadien (d. h. hohe Anteile an Alt- und Totholz) gebunden sind, welche im bewirtschafteten Wald unterrepräsentiert sind. Über alle Artengruppen hinweg weisen unbewirtschaftete Wälder eine leicht höhere Artenzahl auf, wobei die Artenzahl mit zunehmendem Stilllegungszeitraum zunimmt (vgl. Dr. 16/3688).

Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt

Den hohen Stellenwert, den die Landesregierung dem Erhalt der biologischen Vielfalt beimisst, belegt auch das vom Ministerrat im November 2017 für die Jahre 2018 und 2019 beschlossenen Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt (kurz: Sonderprogramm). Umgesetzt wird das Sonderprogramm gemeinsam vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Ministerium für Verkehr. Für die Umsetzung konkreter Maßnahmen und Projekte stehen für die beiden Umsetzungsjahre insgesamt 30 Millionen Euro zur Verfügung (jeweils 13,5 Millionen Euro für UM und MLR, sowie 3 Millionen Euro für VM). Weitere 6 Millionen Euro stehen für das Monitoring zur Verfügung. Das Sonderprogramm verstärkt die bisherigen Anstrengungen der Landesregierung nochmals, um dem Verlust der Biodiversität entgegenzuwirken. Zu den näheren Inhalten und der Umsetzung des Sonderprogramms wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Drs. 16/5330 verwiesen.

Sowohl die Artenvielfalt der Insekten als auch deren Biomasse insgesamt haben in den letzten Jahrzehnten deutlich abgenommen. Dies wurde durch zahlreiche unabhängige Studien bestätigt. Im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt wurde ein Monitoring etabliert. Erste Ergebnisse der Bestandsuntersuchungen auf rund 100 Probeflächen im Land zeigen, dass auch Baden-Württemberg erheblich vom Insektensterben betroffen ist. Durchschnittlich wurden während der Untersuchungsmonate in den aufgestellten Insektenfallen weniger als fünf Gramm Insektenbiomasse pro Tag gefangen. Dies entspricht in etwa den Werten, die in der bundesweit beachteten Studie des Krefelder entomologischen Vereins zum Insektenrückgang festgestellt wurden.

Die Insekten haben eine Schlüsselfunktion im gesamten Ökosystem, sowohl als Bestäuber zahlreicher Pflanzen als auch als Nahrungsgrundlage für viele Tiere. Die Landesregierung hat sich vor diesem Hintergrund zum Ziel gesetzt, das Artensterben zu stoppen. Dieses Ziel ist trotz weitreichender Bemühungen jedoch bisher nicht erreicht worden. Es ist daher erforderlich ~~dringend~~ *nötig*, die Bemühungen nochmals zu verstärken.

6. *welche Zielsetzungen mit dem Volksbegehren in Baden-Württemberg im Einzelnen verfolgt werden;*

Laut dem von den Initiatoren des Volksbegehrens vorgelegten Gesetzentwurf hat dieser zum Ziel, die Artenvielfalt zu stärken. Dies soll durch Änderungen des Naturschutzgesetzes (NatSchG) und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG) geschehen.

Im Naturschutzgesetz soll ein § 1a Artenvielfalt eingeführt werden, worin sich das Land verpflichtet, dem Rückgang der Artenvielfalt und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken und die Entwicklung von Arten und deren Lebensräumen zu befördern.

In § 7 Abs. 3 NatSchG soll die Wissensvermittlung im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt durch ökologische landwirtschaftliche Anbauverfahren sichergestellt werden.

§ 22 Abs. 3 NatSchG soll dahingehend geändert werden, dass eine uneingeschränkte Pflicht zur planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbunds in Regional- und Flächennutzungsplänen eingeführt wird.

Mit der Neueinführung des § 33a NatSchG sollen Streuobstbestände gesetzlich geschützt werden.

Das Pestizidverbot in Schutzgebieten gilt nach § 34 NatSchG bislang in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen und bei Naturdenkmälern außerhalb von intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen. Durch das Volksbegehren soll einerseits die Beschränkung auf die nicht intensiv genutzten land- und fischereiwirtschaftlichen Flächen aufgehoben und zum anderen das Pestizidverbot auf Natura 2000-Gebiete und bestimmte Arten von Landschaftsschutzgebieten räumlich ausgeweitet werden. Ausnahmen sollen dabei weiterhin durch die Naturschutzbehörden zugelassen werden können.

Im LLG soll in einem neuen § 2a eine Zielvorgabe aufgenommen werden, bis 2025 mindestens 25 Prozent und bis 2035 mindestens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Flächen Baden-Württembergs gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften. Staatsdomänen sollen ab dem 1. Januar 2022 vollständig ökologisch bewirtschaftet werden. Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum sollen an nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus wirtschaftende Betriebe verpachtet, bestehende Pachtverträge auf ökologischen Landbau umgestellt werden.

Im neuen § 2b LLG soll festgelegt werden, dass der Pestizideinsatz in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert wird. Die Landesregierung hat hierfür bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie zu erarbeiten.

Mit den beiden neuen Paragraphen im LLG gehen jeweils Berichtspflichten des zuständigen Ministeriums einher.

7. *welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Naturschutz (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;*

Die Stärkung der planungsrechtlichen Sicherung des Biotopverbundes, die vernünftige Wissensvermittlung und ein möglichst weitgehendes Verbot auf Pestizide sind Maßnahmen, die sich ausgesprochen positiv auf die Natur und damit die Artenvielfalt auswirken.

Nach Ansicht des Ministeriums für Umwelt, Klima, und Energiewirtschaft kann ein für die Landwirtschaft verträglich umgesetztes Pestizidverbot in Schutzgebieten in erheblichem Maße zur Erreichung der Biodiversitätsziele des Landes beitragen. Zahlreiche Studien belegen, dass der Einsatz von Pestiziden eine von mehreren relevanten Ursachen im Bereich Insektensterben darstellt. Schutzgebiete werden ausgewiesen, um den Lebensraum an dieser Stelle zu erhalten und die unterschiedlichsten Arten an diesen besonders sensiblen und wertvollen Stellen wirksam zu schützen. Dadurch, dass bisher innerhalb dieser Schutzgebiete auf intensiv genutzten Flächen Pestizide uneingeschränkt erlaubt sind, werden durch deren Einsatz in vielen Fällen auch Organismen getötet, die die Pflanzen nicht schädigen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Schutzzweck der Gebiete an dieser Stelle nicht voll wirkt.

Der Biotopverbund ist die planungsrechtliche Grundlage, um vorhandene Populationen unterschiedlichster Arten miteinander zu verbinden, um so den Fortbestand dieser Arten zu sichern. Dazu müssen es für die unterschiedlichsten Lebensraumtypen die bestehenden Lebensräume ermittelt und durch naturschutzfachliche Verbindungen zu einem funktionierenden Netz zusammengeführt werden. Wo nötig, müssen zusätzliche Lebensräume geschaffen werden. Dazu ist es nötig, eine entsprechende Planungsgrundlage in jeder Kommune zu haben, die auch eine Vielzahl von naturschutzfachlichen Maßnahmen vorsieht, die dann nach und nach umgesetzt werden. Der Biotopverbund bildet somit die Grundlage, um künftig Ausgleichsmaßnahmen und Projekte sinnvoll miteinander zu verknüpfen, um deren Wirkung auf die Artenvielfalt zu erhöhen.

Die Umsetzung des Pestizidverbots in der im Volksbegehren vorgeschlagenen Form wird nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucher-

schutz aller Voraussicht nach dazu führen, landwirtschaftliche Flächen in größerem Ausmaß in der seitherigen Nutzung aufgegeben werden. Zumindest extensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Flächen sind jedoch ihrerseits für nicht wenige Arten von großer Bedeutung bzw. essentiell. Durch die räumliche Ausweitung des Pestizidverbots werden nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die betroffenen Betriebe erhebliche wirtschaftliche Nachteile erleiden, die nur eingeschränkt ausgeglichen werden können. Es ist daher nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wahrscheinlich, dass es zu erheblichen Flächenaufgaben und Betriebsaufgaben kommt, dies umso mehr, als die im Volksbegehren vorgesehene Fassung der Regelungen nicht zwischen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln und solchen Mitteln unterscheidet, die im ökologischen Landbau zugelassen sind. In Natura 2000-Gebieten wäre im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ein Ausgleich für diese Einschränkung in Teilen möglich. Dazu müsste der entsprechende Artikel des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) im MEPL III angewandt werden.

Die Unterschutzstellung von Streuobstbeständen dürfte überschaubare positive Auswirkungen haben, da es sich um einen Lebensraum handelt, der auf eine fort-dauernde Bewirtschaftung angewiesen und aktuell überwiegend durch Nutzungsaufgabe bedroht ist. Auch werden die durch Bauvorhaben besonders bedrohten Streuobstwiesen an Ortsrändern nach dem Gesetzentwurf explizit vom Schutz ausgenommen. Mit der Unterschutzstellung ist keine Pflege der Streuobstbestände verbunden. Für den Erhalt der Streuobstbestände in Baden-Württemberg und den damit verbundenen Erhalt der für diese Habitate typischen Fauna und Flora ist nicht eine Unterschutzstellung allein zielführend, sondern Anreize für eine naturverträgliche Bewirtschaftung.

8. *welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Umweltschutz (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;*

Die Regelungen und Ziele werden in Teilen zu einer Extensivierung der Landnutzung führen. Dies hat durch den reduzierten Einsatz von landwirtschaftlichen Produktionsmitteln auch positive Auswirkungen auf den Bereich Natur- und Umweltschutz.

Die Belastung des Grundwassers mit Pflanzenschutzmitteln ist insgesamt rückläufig. Überschreitungen von Schwellenwerten treten nur vereinzelt auf und betreffen meist nicht mehr zugelassenen Wirkstoffe. Pflanzenschutzmittel lassen sich jedoch zum Teil in der Umwelt nachweisen. Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sieht das Pflanzenschutzrecht umfangreiche Anwendungsbestimmungen wie z. B. mittel- und situationsangepasste Abstände zu Gewässern und Saumbiotopen vor. Gelangen Pflanzenschutzmittel dennoch in Oberflächengewässer, kann es zu unerwünschten Effekten auf die Lebensgemeinschaften kommen. Durch das vorgesehene Verbot von Pestiziden würde der Anteil an Pestiziden im Grund- und in Oberflächengewässern weiter sinken. Dies wäre aus Sicht der Gewässerökologie und aus Sicht der Trinkwassergewinnung zu begrüßen.

Die Umsetzung der Regelungen fordert, vermehrt Bildungsprogramme im schulischen und außerschulischen Bereichen anzubieten. In diesem Fall wird die Grundlage für die Gestaltung von spezifischen Angeboten zu den Themen Biodiversität und Artenschutz gelegt.

Außerdem wird durch die gesetzliche Änderung die aktuelle Thematik ins allgemeine Bewusstsein gerufen. Auf dieser Basis kann häufig vermehrtes Engagement in Wirtschaft, Gemeinden und Landkreisen beobachtet werden. Im wirtschaftlichen Bereich werden gesetzliche Initiativen beispielsweise als Vorbild genommen, um die betriebseigenen Flächen naturnah umzugestalten.

9. *welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Landwirtschaft (Artenvielfalt, Fördermöglichkeiten, Bewirtschaftung und Pflege etc.) voraussichtlich mit sich bringen wird;*

Bezüglich der Auswirkungen der im Volksbegehren vorgesehenen Regelungen wird unter anderem auf die Stellungnahme zu Frage 7 verwiesen.

Pestizidverbot in Schutzgebieten

Rund 445.000 Hektar (rund 30 %) der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Baden-Württemberg liegen in Schutzgebieten. Die Ausweitung des Verbots von Pestiziden über die bisher schon geschützten Kategorien Naturschutzgebiete, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmale hinaus auf Natura 2000- und Landschaftsschutzgebiete würde eine erhebliche Flächenausdehnung bedeuten.

Bei einem Totalverbot der Anwendung von Pestiziden in den genannten Schutzgebieten ist mit großen Problemen sowohl für die konventionelle als auch die ökologische Landbewirtschaftung zu rechnen. Besonders berührt wären Sonderkulturen z. B. am Bodensee und am Kaiserstuhl. Durch die vorgesehene Ausnahmeregelung soll die Anwendung aber im Ergebnis nicht generell verboten werden. Vielmehr zielt diese darauf ab, innerhalb der genannten Schutzgebiete nur solche Mittel zuzulassen, die keine Auswirkungen auf die Schutzgüter dieser Gebiete haben. Eine Ausnahme wäre aber nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Schutzgüter durch die Pestizide nicht beeinträchtigt werden.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Kultur führt dies zu Extensivierung, Ertrags- und ggf. Qualitätsverlusten und insbesondere im Bereich der Sonderkulturen auch zur Aufgabe der Produktion, falls keine alternativen Mittel im Wege der Ausnahme zugelassen werden können. Diese massive Einschränkung der Produktionsmittel kann die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe schwächen und den Strukturwandel bis hin zu massiven Strukturbrüchen beschleunigen.

Bestimmte Kulturen, die gerade für Baden-Württemberg typisch sind, wie der Obst-, Wein- und Hopfenanbau, können ohne die verfügbaren Pflanzenschutzmittel im konventionellen, aber auch ökologischen Landbau nicht kultiviert werden. Gerade in diesen Kulturen ist der Pflanzenschutz eines der zentralen Produktionsmittel. Die Entscheidungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind in Abhängigkeit von Pflanzenentwicklung, Auftreten von Krankheiten und Schädlingen, Schadschwellen, Wetterdaten, Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sehr spezifisch und differenziert zu treffen und in kürzester Zeit umzusetzen.

Die im Gesetz vorgesehene Regelung, entsprechende Ausnahmen im Einzelfall erhalten zu können, wäre nur mit großem Verwaltungsaufwand und Zeitverzug umsetzbar.

Aufgrund der Komplexität der ökonomischen Auswirkungen können Fragen eventueller Schadensersatzansprüche bzw. entfallender Fördermöglichkeiten aktuell noch nicht detailliert beantwortet werden.

Bei einer Bewirtschaftungsaufgabe auf diesen Flächen wäre auch der Biodiversität nicht gedient – zumindest die Arten betreffend, die mit einer entsprechenden Landbewirtschaftung assoziiert sind.

Ökologischer Landbau

Ziel der Landesregierung ist es, die mit der Entwicklung des ökologischen Landbaus verbundenen Potenziale sowohl für die Unternehmen als auch für die Umwelt zu nutzen.

Wissenschaftliche Studien, wie zum Beispiel der Thünen Report Nr. 65 „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“ vom Januar 2019, belegen eine insgesamt positive Wirkung des ökologischen Landbaus auch auf die Biodiversität. Der ökologische Landbau ist damit als ein Baustein zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu werten.

Die Umweltleistungen, die der ökologische Landbau erbringt, bilden auch die Basis für seine Förderung: Die Europäische Kommission sieht seit Jahren die spezifische Förderung des ökologischen Landbaus vor. Das Land nutzt diese Möglichkeit und fördert die Einführung sowie die Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise.

Um eine weitere Ausdehnung und Förderung des ökologischen Landbaus zu ermöglichen, sind entsprechende Ressourcen in der Förderung erforderlich. Dies ist bei der Ausgestaltung der kommenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik zu berücksichtigen.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Umstellung aus Sicht des Einzelbetriebs und damit auch des Landes ist, dass die mit der Umstellung auf ökologische Bewirt-

schaftung verbundenen Kostensteigerungen (z. B. Investitionskosten, Arbeitsaufwand) und geringeren Erträgen, über höhere Preise, die die Öko-Produkte am Markt erzielen, ausgeglichen werden. Dies wird nur erfolgreich sein, wenn auch die Produktqualität und Erntemenge angemessen ist.

Eine Schlüsselrolle in der weiteren Entwicklung des ökologischen Landbaus kommt daher der Vermarktung der Öko-Erzeugnisse zu. Es ist eine große Herausforderung, bei einem schnellen Wachstum der Öko-Erzeugung, die Produkte entsprechend in Wert zu setzen und mit dem steigenden Angebot auch eine steigende Nachfrage nach Bio-Produkten zu generieren. Dafür muss die Entwicklung des Öko-Sektors ganzheitlich von der Erzeugung über Verarbeitung und Vermarktung bis zum Konsum gedacht werden. Wesentliche Entwicklungen müssen dabei aus dem Öko-Sektor und der Nachfrage kommen.

Das Land müsste diese Entwicklungen gezielt unterstützen. Ferner ist für eine erfolgreiche Vermarktung der steigenden Menge an Bio-Ware auch eine umfangreiche Unterstützung entsprechender Marketingkonzepte unter Berücksichtigung bestehender Anforderungen an die Prozessqualität und Produktqualität notwendig.

Streuobst

Die landschaftlich und naturschutzfachlich wertvollsten Streuobstbestände stehen bereits unter Natur- oder Landschaftsschutz. Baden-Württemberg verfügt über bundesweit bedeutsame Streuobstbestände. Der Erhalt der Streuobstbestände, die für viele Tier- und Pflanzenarten einen wichtigen Lebensraum darstellen, wird bereits über verschiedene Programme und Maßnahmen gefördert (siehe Frage 5).

Flächenhafte Eingriffe in Streuobstwiesen bedürfen nach der Eingriffsregelung bereits jetzt einer Genehmigung, bei Verstößen kann die Neuanlage angeordnet und Bußgelder verhängt werden.

Darüber hinaus garantiert ein gesetzliches Beseitigungsverbot nicht gleichzeitig Pflege und Nutzung der Bäume. Ohne Pflege ergibt sich aber eine schleichende Zustandsverschlechterung, was sich z. B. am zunehmenden Mistelbefall und an der Vergreisung bis hin zu Sukzession auf etlichen Flächen zeigt. Zentrales Ziel muss weiterhin sein, die Pflege, Nutzung und Verwertung von Streuobstwiesen zu unterstützen.

10. *welche Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen mit Blick auf den Bereich Marktentwicklung voraussichtlich mit sich bringen wird;*

Bei einer Fortschreibung bisheriger Ertragsunterschiede würde durch Extensivierung und die Ausweitung des Ökolandbaus das Ertragsniveau auf den betroffenen Flächen sinken.

Aufgrund der stark eingeschränkten Möglichkeiten im Pflanzenschutz muss davon ausgegangen werden, dass die Produktion bei den Sonderkulturen, aber z. B. auch bei Raps und Qualitätsweizen im Land sehr stark reduziert wird und diese Mengen für die Vermarktung nicht mehr zur Verfügung stehen. Hinzu kommen zum Teil Qualitätsprobleme durch den reduzierten Pflanzenschutz. Die Veränderung des Angebots kann auch Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette regionaler Produkte haben.

Die Entwicklungen des ökologischen Landbaus sind mit Blick auf weltweite Entwicklungen im Agrarsektor insgesamt sowie auf sich verändernde Konsumgewohnheiten in Europa zu bewerten und in Relation zu setzen. Allerdings ist aus den Erfahrungen heraus zu erwarten, dass eine sprunghaft-dynamische und schnelle Ausdehnung des Ökolandbaus innerhalb weniger Jahre mit dem derzeitigen Preisniveau vom Markt nicht aufgenommen werden dürfte. Die Zeitachse zum 50%-Ziel des Volksbegehrens ist anspruchsvoll und bedingt erhebliche zusätzliche finanzielle Mittel für Ökoförderung und Vermarktung. Die Zielerreichung ist u. a. abhängig von der Marktentwicklung für Ökoprodukte.

11. *welche kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen die Umsetzung der Regelungen voraussichtlich mit sich bringen wird (z. B. Umstellungen, Förderungen, Finanzsituation landeseigener Liegenschaften etc.);*

Bei Realisierung der im Volksbegehren geforderten Ziele hinsichtlich der Ausweitung des ökologischen Landbaus wäre, ausgehend von den aktuellen Fördersätzen nach Schätzungen des MLR ein Mittelbedarf strukturell von bis zu 150 Mio. € pro Jahr erforderlich. Der Personalbedarf zur 1:1 Umsetzung des Volksbegehrens in der Landwirtschaftsverwaltung wird auf bis zu 140 Stellen geschätzt. Hinzu kämen Kosten für Forschung, Wissenstransfer und Beratung sowie für den Aufbau

von Strukturen und einmalige Investitionen. Dabei sind finanzielle Auswirkungen aufgrund der Einflüsse auf Marktentwicklungen und der Verlust von Wertschöpfungsketten im vor- und nachgelagerten Bereich nicht berücksichtigt. Detaillierte Aussagen zu den weiteren finanziellen Folgen insgesamt können erst nach detaillierter Analyse getroffen werden.

Die Erteilung behördlicher Ausnahmegenehmigungen vom Pestizidverbot infolge des vom Volksbegehren vorgelegten Gesetzentwurfs würde ersten Schätzungen des Umweltministeriums zufolge bei einer 1:1-Umsetzung voraussichtlich zu einem Zeitaufwand von geschätzten bis zu 200.000 Arbeitsstunden auf der Ebene der Regierungspräsidien für die Erstellung von Positivlisten für die generelle Zulassung einzelner Pflanzenschutzmittel in einzelnen Schutzgebieten führen, bei einer Fremdvergabe dürften sich die Kosten hierfür im zweistelligen Millionenbereich bewegen. Da in Zukunft jedes neu zugelassene Pflanzenschutzmittel mit Blick auf die besagten Positivlisten geprüft werden müsste, wären bei Annahme von nur zehn jährlich neu zugelassenen Wirkstoffen geschätzt ca. 10.000 Stunden im Jahr und somit rund sechs zusätzliche Stellen bei den Regierungspräsidien erforderlich.

Darüber hinaus wäre aus Sicht des Umweltministeriums mit schätzungsweise 50.000 Anträgen pro Jahr für die Einzelgenehmigung von Pflanzenschutzmitteln bei den Unteren Naturschutzbehörden zu rechnen. Hierfür schätzungsweise angenommene 150.000 Arbeitsstunden entsprächen rund 100 Vollzeitäquivalenten im gehobenen Dienst (bei angenommenen 1700 Stunden Arbeitszeit/ Jahr). Damit wären zusätzliche jährliche Personalaufwendungen von rd. 5,3 Mio. Euro verbunden.

Die finanziellen Auswirkungen auf die Liegenschaften der Staatsdomänen einschließlich deren Gebäude durch die ab 1. Januar 2022 vorgesehene vollständige ökologische Bewirtschaftung können aktuell nicht abgeschätzt werden. Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von den im Einzelfall jeweils notwendigen Umstellungs- und ggf. baulichen Anpassungsmaßnahmen.

12. *ob sie mit den Initiatoren und Unterstützern des Volksbegehrens sowie den Verbänden der Landnutzer und aller weiterer beteiligter Akteure schon in einen intensiven Dialog eingetreten ist bzw. dies beabsichtigt;*

Sowohl das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft als auch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind bereits mit verschiedensten Akteuren im Gespräch, z. B. mit den Initiatoren und Unterstützern des Volksbegehrens, Bauernverbänden, den Ökoverbänden und mit verschiedenen weiteren Verbänden der Agrar- und der Umweltseite.

13. *welcher Beitrag vonseiten der Bürgerinnen und Bürger, Städten und Gemeinden, Firmen, Vereine etc. für den Erhalt und die Stärkung der Artenvielfalt erbracht werden kann;*

Diese Frage kann nicht umfassend beantwortet werden, da die möglichen Beiträge zu vielgestaltig sind. Von Bürgerinnen und Bürgern, Kommunen, Firmen etc. kann ein erheblicher Beitrag geleistet werden. Beispielsweise durch entsprechende Gestaltung privater Gärten, kommunaler Flächen, Firmengelände, Dachbegrünungen etc. Weitere Beispiele sind die Vermeidung sog. Schottergärten, Maßnahmen gegen Vogelschlag an Glasfassaden, Verminderung der Lichtverschmutzung, Umstellung auf insektenfreundliche LED-Beleuchtung oder die möglichst naturnahe Gestaltung von Sportanlagen wie z. B. Golfplätzen bis hin zu ressourcenschonenden Verhaltensweisen, etwa der Vermeidung von Plastik, Energieeinsparmaßnahmen sowie Verhaltensweisen, die den individuellen oder auch kommunalen CO₂-Ausstoß verringern.

Auch Projekte des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt sind auf die tatkräftige Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden angewiesen. Sie können etwa Flächen zur Verfügung stellen, auf denen Maßnahmen für die Biodiversität umgesetzt werden können. Zahlreiche Flächen sind auf ehrenamtliche Pflege angewiesen.

Mit einem bewussten Konsum und der Nachfrage nach naturverträglich produzierten, regionalen Erzeugnissen – konventionellen und ökologischen – können die Verbraucherinnen und Verbraucher Einfluss auf die Landnutzung und damit auf die Artenvielfalt im Land nehmen.

Die wertvollen und vielfältigen Beiträge der Bürgerinnen und Bürger schlagen sich allerdings nicht in einem für den Erhalt der biologischen Vielfalt erforderlichen Flächenanteil nieder. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche nimmt in Baden-Württemberg lediglich einen Anteil von ca. elf Prozent an der Landesfläche ein. Für den Erhalt und die Stärkung der biologischen Vielfalt ist daher das Augenmerk auf die Landwirtschaftsfläche mit ca. 45 Prozent sowie die Waldfläche mit ca. 38 Prozent zu richten.

14. *ob sie sich gegenüber dem Bund und der EU dafür einsetzt, dass Förderprogramme aufgelegt bzw. bestehende so ausgestaltet werden, damit ein spürbarer Beitrag zum Erhalt der Artenvielfalt geleistet werden kann und notwendige Mittel zur Finanzierung der Forschung in diesem Bereich bereitgestellt werden.*

Die Landesregierung hat sich in der Vergangenheit bereits auf Bundes- und EU-Ebene dafür eingesetzt, dass Förderprogramme angeboten werden können, die einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten. Sie wird sich auch weiterhin dafür einsetzen.

Die Ausgestaltung der Förderprogramme in der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ist in Abstimmung mit der EU und dem Bund originär Landesangelegenheit und wird zum Erhalt der Artenvielfalt auch weiterhin auf den beiden bewährten Agrarumweltprogrammen FAKT – Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl - und der Landschaftspflegeberichtlinie seinen Schwerpunkt legen.

Unabhängig davon sind zentrale Ziele der GAP, eine bessere Ausrichtung und Finanzierung des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes zu entwickeln. Die Landesregierung hat sich mehrfach auch bei der EU dafür eingesetzt, dass ein deutliches ökologisches Plus bei der Agrarförderung herauskommt. Entsprechend wird die Landesregierung ihre Förderprogramme ausgestalten und sich auf Bundes- und EU-Ebene für anspruchsvolle, wirksame und finanziell entsprechend ausgestattete Förderungen einsetzen. Insbesondere in der Förderperiode nach 2020 sollen die Weichen bei der Agrarförderung zum Erhalt und der Stärkung der biologischen Vielfalt gestellt werden. Die Förderung der Artenvielfalt im Rahmen der GAP geht weit über die Agrarförderung hinaus und soll auch zukünftig im Rahmen der Landschaftspflegeberichtlinie Maßnahmen von Kommunen, Landkreisen, Vereinen und

Verbänden, Landschaftserhaltungsverbänden und von Privatpersonen umfassen. Die Landesregierung setzt sich daher intensiv für eine Stärkung der 2. Säule und der darin enthaltenen Agrarumwelt- und Investitionsprogramme ein. Mit diesen sollen verstärkt Biodiversitätsmaßnahmen und der ökologische Landbau gefördert werden.

Um die Erfüllung ihrer vielfältigen Aufgaben (u. a. Nahrungsmittelproduktion, Erhalt der biologischen Vielfalt und der naturverträglichen Weiterentwicklung der Kulturlandschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Erhalt und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum) dauerhaft zu gewährleisten, muss die Landwirtschaft sowohl ökologisch als auch sozial wie ökonomisch nachhaltig sein. Um dies zu erreichen, sind Investitionen in die Landwirtschaft und in die Vermarktungseinrichtungen notwendig, damit Nahrungsmittel und Agrarprodukte aus Baden-Württemberg verfügbar und wettbewerbsfähig sind. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die künftige Mittelverteilung die gesellschaftlichen Forderungen nach Natur, Umwelt- und Klimaschutz mit der originären und ureigenen Aufgabe der Landwirtschaft zur Erzeugung von Lebensmitteln in Einklang bringt.

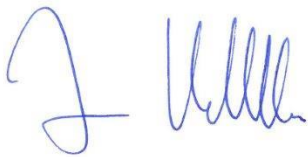
Auf Bundesebene konnte bereits erreicht werden, dass im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) seit dem Jahr 2017 neue Fördermöglichkeiten für den Naturschutz geschaffen und hierfür auch zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden. Außerdem hat die Bundesregierung am 4. September 2019 ein „Aktionsprogramm Insektenschutz“ beschlossen.

Für die Entwicklung und Förderung des ökologischen Landbaus in Deutschland hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 15. Februar 2017 auf der BIOFACH in Nürnberg die "Zukunftsstrategie ökologischer Landbau" (ZöL) vorgestellt (https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Oekolandbau/Texte/VeroeffentlichungZukunftsstrategieOekologischerLandbau.html;jsessionid=0D8A1ABF75793CF1CA2A8740DAA83FD8.1_cid358). Diese enthält fünf Handlungsfelder und 24 Maßnahmenkonzepte. Über das Bundesprogramm ökologischer Landbau und andere Formen nachhaltiger Landwirtschaft (BÖLN) als Teil der ZöL gibt es verschiedenste Fördermöglichkeiten, die die Akteure im Öko-Sektor und die Länder nutzen können. Baden-Württemberg hat sich seit Jahren für eine steigende finanzielle Ausstattung des BÖLN eingesetzt. Die Öko-Verbände, Hochschulen und die Landesanstalten

in Baden-Württemberg nutzen die Fördermöglichkeiten des BÖLN in verschiedensten Projekten und für unterschiedliche Maßnahmen. Mittlerweile gibt es im BÖLN weitere Fördermöglichkeiten für Verbraucherinformation, Bio in der Außer-Haus-Verpflegung, zur Förderung von Wertschöpfungsketten und für Bildungsmaßnahmen.

Baden-Württemberg wird sich auch künftig für eine entsprechend den aktuellen Herausforderungen ausgestaltete Finanzierung des BÖLN beim Bund einsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Untersteller', with a stylized flourish at the end.

Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft